

hervorhebend, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur biologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete zu fördern, und wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere und zuverlässige Lagerung radioaktiver Abfälle in den zentralasiatischen Staaten zu gewährleisten,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und unter

67/32. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008, 64/56 vom 2. Dezember 2009, 65/48 vom 8. Dezember 2010 und 66/29 vom 2. Dezember 2011,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leid und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend, dass die zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³² geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten elf Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999), Genf (2000), Managua (2001), Genf (2002), Bangkok (2003), Zagreb (2005), Genf (2006), am Toten Meer (2007), in Genf (2008), Genf (2010) und Phnom Penh (2011) stattfanden, und auf die Erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004),

sowie unter Hinweis auf die vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene Zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens, auf der die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten die Erklärung von Cartagena und den Aktionsplan von Cartagena 2010-2014 verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt 160 Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch Nachdruck verleihend, dass alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, und entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. bittet alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³² noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

³² United Nations, Treaty Series Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; BGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

2. fordert alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, unverzüglich zu ratifizieren;

3. betont wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, insbesondere auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Cartagena 2010-2014;

4. fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transpa-